

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 7 (1927-1928)
Heft: 11

Artikel: Strafrecht und Psychiatrie
Autor: Wyss, Otto
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-329690>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rote Revue

Sozialistische Monatsschrift

11. HEFT

JULI 1928

VII. JAHRG.

Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Strafrecht und Psychiatrie.

Von Dr. Otto Wyss, Rechtsanwalt.

I.

Die traditionellen Strafrechtslehrbücher verwenden große Sorgfalt auf den Stammbaum der Strafe; sie zeigen seine Wurzeln, die bis in die frühesten Zeiten menschlichen Gemeinschaftslebens zurückreichen, und bemühen sich, die vornehme Abkunft der Strafe von der Blutrache und den Verstümmelungsstrafen des frühen Mittelalters nachzuweisen. Freilich: die mittelalterlichen Formen dieser Vergeltungsstrafe wurden abgestreift, ausgenommen vielleicht in einigen Schweizerkantonen, und der Vergeltungsgedanke verfeinert: Vergeltung der menschlichen Taten gemäß Verdienst und Schuld entspreche „den tieffsten Anforderungen der Gerechtigkeit und Sittlichkeit“. Nur auf der Grundlage solcher Vergeltung sei „ein geordnetes und gedeihliches soziales Leben“ möglich. Moderne Gedanken gesellten sich dazu: etwa seit dem Ende des 16. Jahrhunderts der Besserungsgedanke. Man stelle sich jedoch die Frage und suche eine Antwort, ohne zu Fiktionen Zuflucht zu nehmen: ist Besserung in einem auf dem Vergeltungsgedanken beruhenden Strafrechtssystem möglich? Meines Erachtens: nein. Der Einfluß des Besserungsgedankens im System des Vergeltungsstrafrechts erschöpft sich darin, daß er dem destruktiven Wirken der Strafe Grenzen setzt, dem Strafenden die Schonung des Bestrafsten innerhalb enger Grenzen auferlegt. Was bedeuten vom Standpunkt der Besserung Gefängniszellen, die den selbstverständlichen hygienischen Forderungen einigermaßen genügen, Speisen, die sich an der Grenze des Genießbaren befinden, die obligatorische Teilnahme am Gottesdienst, der Besuch der Anstaltschule, die Beschäftigung mit den „in der Anstalt eingeführten“ (handwerklichen) Arbeiten usw.? Ein Franzose, der wegen politischen Vergehens in Deutschland eine vierjährige Freiheitsstrafe verbüßt hat, äußerte, daß das System der Einteilung der Gefangenen in Disziplinarklassen der Angeberei, Heuchelei und dem Streberium Vorschub leiste, indem jedes Mittel gut scheine, um sich Vergünstigungen und den Eintritt in eine bevorzugte Klasse zu verschaffen. Dem Gefangenen sei vorgeschrieben, „einen Kameraden, den er

bei einer Verlezung der Anstaltsdisziplin ertappe, anzuzeigen. Die Gefängnisverwaltung habe immer ein Ohr für solche Anzeigen. Dadurch werden die Gefangenen zu Konkurrenten und jeder einzelne zum Ausbeutungsobjekt der übrigen. Ein Fluchtversuch, den der Franzose mit einem Kollegen machte, wurde dadurch vereitelt, daß die Wache von einem Gefangenen alarmiert wurde, der zuhörte, als die beiden die Stäbe des Gitters durchsägten. «Enfermés, intimidés par tous les moyens pris dans l'engrenage compliqué de l'appareil justiciaire, aux moins fermes, il reste comme dernière ressource *l'hypocrisie, le mensonge, la lâcheté jusqu'à ses dernières conséquences.* — Voilà l'éducation de la prison et aucun nouveau règlement discuté théoriquement autour du tapis vert par les juristes, prêtres, pédagogues et autres philanthropes ne pourra rendre un détenu meilleur!»*

Während man sich im westlichen Europa bemüht, dem tausendjährigen Stamm ein paar junge Zweige aufzupropfen, den Abgrund zwischen Vergeltungsstrafrecht und Kultur auf dem Weg der Reform schenbar zu überbrücken, hat der Umsturz in Rußland im November 1917 auch auf diesem Gebiet alle überlieserten Anschauungen hinweggeräumt. Schon in den „Leitenden Grundsätzen des Strafrechts der R. S. F. S. R.“ vom 12. Dezember 1919 wird als Zweck der Strafe der Schutz der gesellschaftlichen Ordnung angegeben. Die Strafe sei nicht Vergeltung für eine „Schuld“, noch ein Loskaufen von der Schuld. Als Schutzmaßnahme solle die Strafe zweckmäßig und frei sein von den Merkmalen der Folter und dem Täter keine unnützen und überflüssigen Leiden zufügen. Dann heißt es: „Bei Bestimmung des Maßes der Einwirkung auf eine Person, die das Delikt begangen hat, schätzt das Gericht den Grad und Charakter (die Eigenschaft) der Gefährlichkeit für die Allgemeinheit sowohl des Täters selbst, als auch der von ihm begangenen Tat ab. Zu diesem Zwecke hat das Gericht

1. sich nicht zu beschränken auf die Prüfung aller Umstände des begangenen Delikts, sondern auch die Persönlichkeit des Täters aufzuklären, sofern diese in der von ihm begangenen Tat und in deren Motiven zum Ausdruck gekommen ist, und sofern es möglich ist, sie auf Grund seiner Lebensweise und seiner Vergangenheit klarzulegen;

2. festzustellen, inwieweit die Handlung selbst unter den gegebenen Umständen der Zeit und des Ortes die Grundlagen der allgemeinen Sicherheit verletzt . . .“**

* „Eingeschlossen und mit allen Mitteln eingeschüchtert, inmitten des komplizierten Räderwerks des Justizapparates, bleibt den weniger Willensstarken als einzige Zuflucht die Heuchelei, die Lüge, die Feigheit bis zu den letzten Konsequenzen. — Das ist die Erziehung der Strafanstalt, und kein neues Reglement, das von Juristen, Pfarrern, Pädagogen und andern Menschenfreunden am grünen Tisch theoretisch diskutiert wurde, wird den Gefangenen bessern können.“

** Freund, Strafgesetzbuch, Gerichtsverfassungsgesetz und Strafprozeßordnung Sowjetrußlands, Mannheim 1925. — S. 91.

Das Strafgesetzbuch der R. S. F. S. R. und der Ukr. S. S. R. von 1922 steht auf dem gleichen grundsätzlichen Standpunkt. Dagegen bedeuten die „Grundsätze der Strafgesetzgebung des Bundes der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Bundesrepubliken“ von 1924 einen Fortschritt in grundsätzlicher Beziehung: die Unterscheidung von Strafen und sozialen Schutzmaßnahmen wird aufgegeben; die „Grundsätze“ kennen nur soziale Schutzmaßnahmen, die angewendet werden zum Zwecke: a) der Verhinderung von Delikten; b) der Abhaltung gemeingefährlicher Elemente von der Verübung neuer Delikte; c) der Besserungs- und Arbeitseinwirkung auf Verurteilte. „Die Strafgesetzgebung des Bundes der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Bundesrepubliken stellt sich die Vergeltung und Bestrafung nicht zur Aufgabe. Alle Maßnahmen des sozialen Schutzes sollen zweckmäßig sein und nicht das Ziel verfolgen, physische Leiden zu verursachen, noch die Menschenwürde herabzusetzen.“* Man beschränkt sich nicht darauf, den Grundsatz in allgemeiner Form auszusprechen, sondern bildet die einzelnen Rechtsinstitute konsequent nach ihm um, zum Beispiel die Verjährung, die einerseits an kürzere Fristen gebunden wird, anderseits nur eintritt, wenn der Täter innerhalb der Verjährungsfrist „keinerlei anderes gleichartiges oder nicht weniger schweres Delikt begangen hat“. Die sozialen Schutzmaßnahmen zerfallen in drei Gruppen: die Schutzmaßnahmen gerichtlich-bessernder Art, die den Strafen des früheren Rechts entsprechen; die medizinischen Schutzmaßnahmen (Zwangsheilung und Unterbringung in medizinische Isolierungsanstalten); die medizinisch-pädagogischen Maßnahmen, die in der Überweisung unter die Obhut bestimmter Personen und der Unterbringung in Anstalten bestehen können. Das Gericht kann statt einer gerichtlich-bessernden eine medizinische oder medizinisch-pädagogische Maßnahme anwenden, „wenn es der Ansicht ist, daß in dem betreffenden Falle die Anwendung von sozialen Schutzmaßnahmen gerichtlich-bessernder Art nicht angemessen ist.“**

Im folgenden sei an ein paar Beispielen gezeigt, bis zu welchen Konsequenzen das Prinzip der Zweckmäßigkeit der Strafe, auf dem das Sowjetstrafrecht beruht, durchgeführt wird.

Der Sowjetgesetzgeber verwirft den Grundsatz „Keine Strafe ohne Gesetz“ als ein Prinzip der bourgeois Gesetzgebung. Die Aufzählung der Delikte im besondern Teil des Strafgesetzbuches ist keine erschöpfende. In jedem Fall, der vom Gericht zu entscheiden ist, ist die Frage der Gemeingefährlichkeit des Delikts aufzuwerfen. Wird die Frage bejaht, ist jedoch die betreffende Handlung in dem besondern Teil des Strafgesetzbuches nicht vorgesehen, so wird die Maßnahme derjenigen im Strafgesetzbuch vorgesehenen Handlung angewendet, welche ihr am meisten ähnelt (Analogie). Anderseits, wenn die in Frage kommende Handlung unter die Merkmale eines Artikels des besondern Teils des Strafgesetzbuches fällt, jedoch keinen gemeingefährlichen Charakter trägt — entweder weil sie

* Freund, Strafgesetzbuch, S. 421.

** Freund, Strafgesetzbuch, S. 429.

von sehr geringer Bedeutung ist, oder weil sie keine schädlichen Folgen hatte, oder wenn sie ihren gemeingefährlichen Charakter durch veränderte Umstände verloren hat, oder der Mensch, der die Handlung begangen hat, nach Ansicht des Gerichts im Zeitpunkt des Urteils nicht mehr gefährlich ist —, so darf die Handlung keine soziale Schutzmaßnahme nach sich ziehen.*

Die Entfernung aus dem Gebiet einer Bundesrepublik oder einer einzelnen Ortschaft kann vom Gericht gegenüber Personen verhängt werden, „die infolge ihrer verbrecherischen Tätigkeit oder wegen ihrer Verbindung mit einem verbrecherischen Milieu an einem bestimmten Orte sozialgefährlich sind“, . . . „unabhängig davon, ob sie wegen der Begehung bestimmter Delikte zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden, wie auch in dem Falle, in dem sie auf Grund einer Anklage der Begehung eines bestimmten Delikts beschuldigt worden sind, vom Gerichte freigesprochen, aber als sozialgefährlich bezeichnet werden“.**

Verwarnung kann bei einem freigesprochenen Angeklagten angewandt werden. „Diese Maßnahme ist sogar in erster Linie gerade für den Fall des Freispruchs bestimmt.*** Wenn das Gericht bei der Fällung eines freisprechenden Urteils der Auffassung ist, daß die Führung des Angeklagten die Gefahr offen lässt, daß er in Zukunft ein Delikt begehen werde, so kann das Gericht dem Angeklagten eine Verwarnung zuteil werden lassen.“†

Nach dem neuen Strafgesetzbuch der R. S. F. S. R. von 1926 werden „der Versuch irgendeines Delikts sowie auch die vorbereitenden Handlungen zu irgendeinem Delikt, die in der Herbeischaffung oder der Vorbereitung von Werkzeugen, Mitteln und in der Schaffung der für das Delikt notwendigen Bedingungen bestehen, genau so verfolgt wie das begangene Delikt, wobei das Gericht bei der Auswahl der sozialen Schutzmaßnahmen sich von dem Grad der Gefährlichkeit der Person muß leiten lassen, die den Versuch oder die vorbereitende Handlung vollzogen hat, von dem Stadium, in dem sich die Vorbereitung befindet und von dem Grad der Entfernung der Folgen sowie von der Prüfung der Gründe, infolge welcher das Verbrechen nicht bis zu Ende durchgeführt wurde“.††

Starker Gebrauch wird von der bedingten Verurteilung und der „bedingt vorzeitigen Befreiung des Verurteilten von der Anwendung der vom Gericht bestimmten sozialen Schutzmaßnahme“ gemacht. Die im Strafgesetzbuch von 1922 vorgesehenen Voraussetzungen für die Anwendung der bedingten Verurteilung (Begehung des Delikts zum erstenmal)

* Zeitschrift für Ostrecht, 1918, S. 179 (Grodzinski, Das neue Strafgesetzbuch der Sowjetukraine).

— 1927, S. 331 (Ljublinskij, Das neue Strafrecht in der Sowjetunion).

** Freund, Strafgesetzbuch, S. 427.

*** Ostrecht 1926, S. 604 (Polanski, Die Grundlagen der Strafgesetzgebung Sowjetrußlands).

† Freund, Strafgesetzbuch, S. 428.

†† Zeitschrift für Ostrecht 1927, S. 333 (Ljublinskij, Das neue Strafrecht in der Sowjetunion).

sind im Strafgesetzbuch von 1926 weggefallen; die bedingte Verurteilung kann auf jeden Angeklagten angewendet werden, wenn das Gericht feststellt, „daß der Grad seiner Gefährlichkeit seine unbedingte Isolierung nicht erfordert“.*

Diese Skizzierung des Charakters des allgemeinen Teils der Strafgesetze Sowjetrußlands muß hier genügen.

Mit diesen Ausführungen habe ich die Situation hinsichtlich der Frage der Strazfälle beim Erscheinen des Buches von Dr. med. Ch. Straßer, Psychiatrie und Strafrecht (Polygraphischer Verlag A.-G., Zürich), skizziert; ich wende mich nun der Besprechung dieses Buches zu.

II.

„Allgemein gesagt, ist Strafe als Erziehungsmittel höchstens am Platze bei geringfügigen Vergehen. Gleichsam bei Polizeiübertretungen, weil durch die Strafe eventuell die Achtsamkeit durch das geringfügige Übel, das als Gegenmaßnahme zugesetzt wird, geschärft werden kann. Dort aber, wo es sich um ein eigentliches Verbrechen handelt, wo das Verbrechen aus der Persönlichkeit des Rechtsbrüchigen historisch strukturiert entspringt, müssen ganz andere Maßnahmen getroffen werden als in Form der üblichen Gefängnis-, Arbeitshaus- und Zuchthausstrafen. . . . Wenn wir am Begriffe der Strafe festhalten wollen, dann nur im Sinne der Strafe als Sammelbegriff aller psychagogisch zu treffenden Maßnahmen. Strafe ist die Gesamtheit der Maßnahmen gegenüber dem Rechtsbrecher zur Verhütung seines Rückfalles. . . .“ (S. 50).

Einfacher, einleuchtender kann man nicht sagen, was vom Standpunkt des Arztes und Erziehers über die Strafe zu sagen ist. Aber was nützen Gründe! Dass die Gerichte sich der konsequenten Anwendung des Erziehungsgedankens widersezen, hängt nicht mit einem sich breitmachenden Spezialistentum, noch mit der Beschränktheit des durchschnittlichen Richters zusammen. Der Ausdruck „beschränkt“ ist im Grunde nichtsagend, wenn wir uns nicht mit einer groben Unterscheidung begnügen. Die Bewußtseinstätigkeit ist keine messbare Größe, etwa wie konzentrische Kreise mit kürzerem und längerem Radius! Das Bewußtsein ist kein Serienartikel; als ob es sich darum handelte, sein „richtiges“ Funktionieren herbeizuführen, um Übereinstimmung der Auffassungen zu erzielen! Strafen, vergelten, ist leichter als erziehen. Eine auf dem Vergeltungsgedanken beruhende Strafrechtspflege mag man in die Hände von staatlichen Beamten legen; ob der Staat erziehen kann, zumal wenn es sich um kriminelle Erwachsene handelt, und wieweit durch die Umwälzung in Rußland tatsächlich Neues geschaffen wurde, muß die Zukunft zeigen. Dazu kommt folgendes: Siehe s sagte, der Zweck jeder öffentlichen Verwaltung ist die individuelle Freiheit. Diese Freiheit besteht nach der Erklärung der Menschenrechte in der Befugnis, alles zu tun, was keinem andern schadet. Jedem Menschen sind bei der Ausübung seiner natürlichen Rechte diejenigen Grenzen gezogen, die bestehen müssen, um den übrigen

* Zeitschrift für Ostrecht 1927, S. 334.

Mitgliedern der Gesellschaft den Genuß derselben Rechte zu gewähren. — Der Freiheitsbegriff hat in der Folge eine Wandlung durchgemacht. Aus einer revolutionären Ideologie ist die Devise des Großkaufmanns und Kapitalisten im 19. und 20. Jahrhundert geworden. Im Vordergrund steht die Idee der Ungehemmtheit wirtschaftlicher Betätigung; der einem andern zugefügte Schaden ist nur beachtlich, wenn die Schädigungshandlung im Widerspruch mit einem ausdrücklichen Satz der Gesetzgebung steht. Dem Staate fällt auf dieser Stufe die Aufgabe zu, die bestehende Vermögensordnung mit den Mitteln der militärischen und polizeilichen Macht und der Strafrechtspflege zu sichern. Wirtschaftliche und kulturelle Staatsaufgaben, die oft nur militärische maskieren (Zivilaviatik), spielen eine untergeordnete Rolle. 1926 betragen die Militärausgaben des Bundes über 86 Millionen Franken, die Ausgaben der Regiebetriebe nicht gerechnet! Gehätschelt in der Gestalt der Armee, aufgeputzt mit dem traditionellen Kitsch politischer Repräsentation, als Grenzwächter der wirtschaftlichen Freiheit gescholten, als Konkurrent gehaßt und als Fiskus betrogen — das sind die markanten Züge dieses Staates. Die Hoffnung ist umsonst, daß dieser Staat ein auf dem Erziehungsgedanken beruhendes Strafrecht hervorbringe.

Die Ersetzung des Vergeltungsstrafrechts durch ein System von Erziehungsmaßnahmen setzt voraus, daß das Verantwortungsgefühl derjenigen, die im Leben Erfolg haben, gegenüber den nicht Erfolgreichen, insbesondere denen, die aus irgendeinem Grund kriminell werden, eine Stufe erreicht habe, auf der es mit den traditionellen Ideologien nicht mehr befriedigt werden kann. Eine traditionelle Ideologie nenne ich die Idee „gerechter“ Vergeltung, den Glauben an die erzieherische Wirkung der Zuchthausstrafe. Welcher Richter dächte an Vergeltung, der die Freiheit besäße, eine Maßnahme zu beschließen, durch die der Angeklagte gebessert würde? Ein wirksames Mittel gegen den Glauben an die erzieherische Wirkung der Zuchthausstrafe sehe ich in dem Plan, ein Bilderbuch schweizerischer Strafanstalten herauszugeben. Man sehe den noch vor 25 Jahren bewunderten Anstaltsbau in Regensdorf einmal unter diesem Gesichtswinkel an!

Wird sich die Jurisprudenz dem Einfluß der Naturwissenschaften und der Technik entziehen? Wird es immer eine Jurisprudenz geben, in der ein anderes Denken gilt als in den andern Disziplinen des Geistes: ein Denken nach alten Schablonen an Stelle von Beobachtung, Beschreibung, Erklärung? Wird die Kulturentwicklung sich dieser Enklave nie bemächtigen, wird es immer Juristen geben, die den Widerspruch zwischen wissenschaftlichem und traditionellem juristischen Denken nicht als unerträglichen Konflikt empfinden? Man diskutiert und schreibt über die „Verfeinerung des Schuldbezirfs“: das Schuldstrafrecht verlange vom Untersuchungsrichter den möglichst genauen Nachweis nicht nur des äußern Verlaufs der Tat, sondern auch der psychologischen Zusammenhänge (S. 43). Das Schuldstrafrecht verlangt dies nicht. Man „verfeinert“ nur die Urteilsbegründung: aber was ist erreicht, wenn dieselbe Strafe über den Angeklagten verhängt wird, aber in der Urteilsbegründung,

die ihm nur gegen Barzahlung ausgehändigt wird (!), es heißt, daß die Fähigkeit der Selbstbestimmung bei dem Angeklagten zwar herabgesetzt gewesen sei, daß er aber die Fähigkeit der Urteilskraft zur Zeit der Tat in vollem Maß besessen habe usw.? An welchem eichfähigen Instrument liest der Richter die Grade der psychischen Fähigkeiten ab? Mit Recht sagt Straßer: „In der Tat läßt sich solche Intensität, solche quantitative Luciditätsabblendung nicht bemessen. Der nervöse und der psychotische Beziehungsranke können zwar an sich die Fähigkeit, über eine Rechtswidrigkeit zu urteilen, besitzen und trotzdem in der Richtung eines Delikts aller Denkoperationen, die das Delikt verhindern könnten und in diesem Sinne des Urteils ermangeln, wie auch dementsprechend die Selbstbestimmung verlieren, nicht aber eine halbabgeblendete Willensfähigkeit besitzen.“ (S. 118.)*

Straßer erwirbt sich auf den ersten Seiten seines Buches starke Sympathien durch den wissenschaftlichen Standpunkt, den er einnimmt: „Letzen Endes . . . sollen alle gesetzlichen Normierungen zur . . . gedeihlichen Entwicklung . . . der menschlichen Gesellschaft dienen . . . Strafe und Sühne, als Vergeltungsmaßnahme, . . . tritt mehr und mehr zurück hinter dem Prinzip der General- und Individualprävention . . ., hinter der Umwandlung der nur schematisch anwendbaren, entehrenden, verelendenden, drückenden, kargen Strafvollzugsmöglichkeiten in allgemeine erzieherische, die Gemeinschaft sichernde . . . Maßnahmen . . .“ (S. 6 ff.) Im Vordergrund steht der Gesichtspunkt der Therapie. Therapie und Theorie müssen „unter allen Umständen übereinstimmen“ (S. 25), müssen den beiden grundlegenden Tatsachen des Lebens: der Mannigfaltigkeit „der ineinander verbundenen Komponenten“ und ihrer Wandelbarkeit gerecht werden: „der Rechtsbeflissene, der . . . nur von . . . (gesetzlichen) Tatbeständen aus ins Leben eingreift, . . . kann unmöglich der objektiven Wahrheit, die sich erst aus der Kenntnis und Berücksichtigung aller ineinander verbundenen Komponenten ergibt, gerecht werden.“ — „Gesetzgeber, Ankläger, Verteidiger, Richter, der Jurist gehen . . . von den festgelegten . . . Normen aus und sind durch das stets beharrende, in diesem Sinne vielleicht stagnierende Prinzip des Gesetzes gebunden, . . . ohne daß sie aus sozialem Verantwortlichkeitsgefühl heraus persönlich gesetzgeberisch denken“ (S. 6). Straßer scheut nicht vor weitgehenden Konsequenzen seines Standpunkts: speziell im Gebiet der geschlechtlichen Verirrungen sind Methoden der Erklärung und Behandlung angewendet worden, deren Eigentümlichkeit in dem Auffinden konstanter „materiell nachweisbarer, greifbarer“ Kausalitäten besteht: die biologische Richtung, die die Hypothesen der Heredität und der angeborenen Konstitution entwickelte, und die psychanalytische Richtung mit den Begriffen des Unbewußten, Verdrängten u. a. Diese Methoden, die unter

* Vgl. Hirschfeld, Die Bestrafung sexueller Triebabweichungen, in Sexus, Bd. IV, S. 162: „In wie hohem Grade in solchen Fällen (von krimineller Homosexualität) die freie Willensbestimmung beeinträchtigt ist, dies zu beurteilen — das muß einmal deutlich ausgesprochen werden — ist weder ein Sachverständiger noch ein Richter in der Lage.“

der Bezeichnung „naturwissenschaftlicher Materialismus“ zusammengefaßt werden, lehnt Straßer ab. Leider werden seine sehr beachtlichen sachlichen Argumente durch eine überaus unsachliche Art der Auseinandersetzung mit wirklichen und vermeintlichen Gegnern, die in grellem Gegensatz zu der sonstigen Arbeitsweise Straßers steht, zu einem großen Teil um die Wirkung gebracht. Im Anschluß an eine saloppe Darstellung der erwähnten biologischen Methode wird der Name *Hirschfeld* genannt; Straßer geht einer Auseinandersetzung mit *Hirschfeld* aus dem Weg, erwähnt aber einen Vorschlag, den ein Schüler *Hirschfelds* gemacht habe: daß den Homosexuellen als besonderer Rasse wie den völkischen Minoritäten eine besondere Vertretung im Reichstag zuzugestehen sei, knüpft ein paar oberflächliche Bemerkungen an, die den Vorschlag ins Lächerliche ziehen, mit der unverkennbaren Absicht, die Richtung damit zu disqualifizieren (S. 9 ff.; 13 ff.).*

Die Abwehr Straßers gegen den „naturwissenschaftlichen Materialismus“ ergibt sich aus seinem Ausgangspunkt: der Vorstellung der Mannigfaltigkeit und Wandelbarkeit der „Beziehungswelt“, mit der die „materialistischen“, „statischen“, „räumlichen“ Vorstellungen jener Methoden nicht in Einklang zu bringen seien; sie entspringt einem Mißverständnis, insofern Straßer in jenen Methoden „Verantwortlichkeitsabschiebungsmethoden“, „Unschuldsnachweisverfahren“ sieht: „die Erteilung der Absolution für rechtswidrige Handlungen im Gemeinschaftsleben auf materiell nachweisbare, greifbare Kausalitäten“ sei „der wohl gepflegte Gedanke, das naheliegende Ziel der in ihrer Kindheit . . . vorwiegend konkret denkenden Allgemeinheit“ (S. 12). Die Psychoanalyse sei „um ihrer erfundenen Abschiebung auf das unverantwortliche Unbewußte und deswegen um ihres Nichtrechnens mit den Tatsachen willen eine Gefahr, vor der nicht eindringlich genug gewarnt werden“ könne. Gefahr liege „in der Unverantwortlichkeit, welche durch die angeblich wie eine höhere Gewalt wirkenden Triebe und das Unbewußte . . . legitimiert“ werde (S. 21). Dazu folgendes: „Wir können . . . eine uns fremd anmutende Tatsache erklären, aufklären, uns vertrauter machen, indem wir durchschauen, daß diese auf dem Zugleichbestehen, Nebeneinanderbestehen schon bekannter gleichartiger oder ungleichartiger Tatsachen beruht.“ Eine Tatsache erklären, heißt in logischer Beziehung: sie auf eine oder mehrere andere zurückführen, in psychologischer Beziehung: fremdartige Wahrnehmungs- und Vorstellungsbilder durch geläufige und ver-

* Straßers Polemik gegen Freud steht auf keiner höhern Stufe. Wenn man weiß, wie hilflos Straßer einem Werk wie der Freud'schen Schrift „Das Ich und das Es“ (Int. Psychoanal. Verlag, 1923) gegenübersteht, dann erscheint der Witz schlecht angebracht, den Straßer sich leistet, indem er von dem „mit dem Dedipuskomplex aus der Eiszeit erblich behafteten Manne“, der „Herrschaft einer aus der Eiszeit herstammenden unterbewußten Anlage“ spricht (S. 136, 184), eine Neuherung Freuds parodierend, daß bestimmte, hier nicht näher zu bezeichnende Eigentümlichkeiten des Sexuallebens eine psychoanalytische Hypothese als Erbteil der — durch die Eiszeit erzwungenen — Entwicklung zur Kultur hingestellt habe. (Das Ich und das Es, S. 41.)

traute ersetzen, heißt „wesentlich die Beseitigung einer psychophysiologischen Beunruhigung“.* Welchen Tatsachen eines Gebiets die Aufgabe zufällt, der Wissenschaft als Erklärungsmittel zu dienen, „hängt von Zeitumständen ab“. Welchen Wandlungen die Bewertung der Tatsachen in dieser Hinsicht unterliegt, zeigt Mach in dem zitierten Aufsatz: „Seit Galilei bis fast ans Ende des 19. Jahrhunderts wurde den Tatsachen der Mechanik die höchste erklärende Kraft zugeschrieben. Nun scheint aber die Elektrodynamik, wie es weiter Blickende wohl schon lange ahnten, die führende Rolle übernehmen zu wollen. Hierbei wird es aber schwerlich bleiben. Wenn sich die Auflösung der Atomtheorie durch die Elektronenvorstellung vollzogen haben wird, kommen wohl Materie, Zeit, Raum und Bewegung als Problem wieder zu ihrem Recht.“ Noch mehr als in der Physik ist die Methode der Geisteswissenschaften dem Wandel unterworfen. In der Psychotherapie spielt „der Kontakt des Kranken . . . mit dem Arzte“ nicht nur in Ausnahmefällen eine Rolle und ist die Arbeitsmethode immer teilweise durch die Persönlichkeit des Arztes bedingt. Einheitlichkeit der Methode ist hier nicht erreichbar. Es ist aber falsch, den biologischen und psychanalytischen Methoden vorzuwerfen, daß sie die Verantwortung für das Handeln auf unverantwortliche, existierende oder nicht existierende Sachverhalte außerhalb „des bewußten und stets bewußtseinsfähigen Ichs“ abziehen (S. 21 ff.). Ob eine Methode als „Verantwortlichkeitsabschiebungsmethode“ missbraucht wird, hängt nicht von der Methode, sondern von den Menschen ab, die sie handhaben. Die psychologische Methode Straßers entgeht dieser Gefahr nicht, da Versuchung und Gelegenheit zu missbräuchlicher, beziehungsweise falscher Anwendung von Fachbegriffen durch den Patienten immer bestehen, gleichviel, nach welcher Methode er behandelt wird. Anderseits karikiert Straßer die psychanalytischen Begriffe des Unbewußten, Verdrängten usw. nach Art des naiven Denkens als reale Kräfte, die auf das Ich einwirken, während es für das erkenntnistheoretische Denken Hypothesen sind: vorläufige, versuchsweise Annahmen zum Zwecke des leichteren Verständnisses psychologischer Tatsachen, — Annahmen, die dem tatsächlichen Nachweis sich entziehen. Hypothesen werden „erst nachteilig und dem Fortschritte gefährlich, sobald man ihnen mehr traut als den Tatsachen selbst, und ihren Inhalt für realer hält als diese, sobald man, dieselben starr festhaltend, die erworbenen Gedanken gegen die noch zu erwerbenden überschätzt“.**

Ob man den Unterschied zwischen organischer Krankheit und funktioneller geistiger Störung „sich am besten am Vergleiche des Werkzeuges . . . vor Augen führt“, „das defekt sein kann, um unbrauchbar zu werden (organischer Fall), das aber auch mit Verständnis, Wissen, Technik so oder anders, vor allem auch unrichtig, gefährlich verwendet

* E. Mach, Populärwissenschaftliche Vorlesungen, 4. Aufl., S. 413, 420, 426 ff.

** E. Mach, Erkenntnis und Irrtum, 2. Aufl., S. 235. — Populärwissenschaftliche Vorlesungen, 4. Aufl., S. 259.

werden kann (funktioneller Fall)" (S. 10), möchte ich bezweifeln. Keinesfalls darf das Bild die begriffliche Unterscheidung ersetzen. Begriffliche und erkenntnistheoretische Untersuchungen liegen Straßer nicht. Er würde erkannt haben, daß es sich bei der Unterscheidung zwischen organischen und funktionellen Fällen nicht so sehr um Unterschiede in der Objektswelt als des Standpunkts der Betrachtung handelt. Es gibt Fälle, die nur von der funktionellen Seite der Behandlung zugänglich sind; aber es gibt ein großes, beiden Methoden gemeinsames Arbeitsgebiet. Da in der Vorstellung des mit Verständnis, Wissen, Technik verwendeten Werkzeugs die Vorstellung eines Menschen als körperlichen Trägers dieser Funktionen enthalten ist, ist das Bild falsch; die Veranschaulichung des Begriffs der funktionellen geistigen Störung gelang mittels eines Tricks: der künstlichen Isolierung des Werkzeugs von der menschlichen Hand, die allein es mit Technik führen kann.

Bedeutendere geistige Bewegungen haben sich vergeblich gegen das statische Denken aufgelehnt. Ich erinnere an den unvergleichlichen Aufstakt des historischen Materialismus in Marx' Thesen über Feuerbach (1845): „Die materialistische Lehre, daß die Menschen Produkte der Umstände und der Erziehung, veränderte Menschen also Produkte anderer Umstände und geänderter Erziehung sind, vergißt, daß die Umstände eben von den Menschen verändert werden und daß der Erzieher selbst erzogen werden muß . . . Das Zusammenfallen des Anderns der Umstände und der menschlichen Tätigkeit kann nur als umwälzende Praxis gefaßt und rationell verstanden werden.“ „Das gesellschaftliche Leben ist wesentlich praktisch. Alle Mysterien, welche die Theorie zum Mystizismus verleiten, finden ihre rationelle Lösung in der menschlichen Praxis und im Begreifen dieser Praxis.“ Diese Thesen sind beinahe vergessen. Als „klassischer Ausdruck“ (Rautsky) der Marxschen Geschichtsauffassung lebt eine Stelle im Vorwort der „Kritik der politischen Ökonomie“ (1859) in der Erinnerung, wo gesagt wird, daß die Menschen bestimmte notwendige, von ihrem Willen unabhängige, einer bestimmten Entwicklungsstufe ihrer materiellen Produktionskräfte entsprechende Produktionsverhältnisse eingehen. „Die Gesamtheit dieser Produktionsverhältnisse bildet die ökonomische Struktur der Gesellschaft, die reale Basis, worauf sich ein juristischer und politischer Ueberbau erhebt und welcher bestimmte gesellschaftliche Bewußtseinsformen entsprechen. Die Produktionsweise des gesellschaftlichen Lebens bedingt den sozialen, politischen und geistigen Lebensprozeß überhaupt.“ Mit diesem Bild ist ein Zusammenhang veranschaulicht, der weder die Fülle an Erscheinungen noch die Dynamik des gesellschaftlichen Lebens annähernd ausdrückt, der aber höchste Evidenz für die Massen der Arbeitenden besitzt und dadurch einen nicht zu ermessenden Einfluß auf deren Handeln gewann. Von keinem, der in der Bewegung steht, ist das Bild als „Verantwortlichkeitsabschiebungsv erfahren“ mißverstanden worden, so nahe dies für den Außenstehenden liegt, wenn auch das Bild einen Rückfall in den „bisherigen Materialismus — den Feuerbachschen mit eingerechnet —“ bedeutete, von welchem „der Gegenstand, die Wirklichkeit, Sinnlichkeit nur unter der

Form des Objekts oder der Anschauung gefaßt wird; nicht aber als menschliche sinnliche Tätigkeit, Praxis, nicht subjektiv"!*

Es ist nicht zu erwarten, daß Straßer die Überwindung des statischen Denkens gelang. Der oft wiederholte Refrain gegen den Relativismus enthält sachlich wenig, deutet aber an, daß der grundsätzliche Boden verlassen wird, sobald Straßer sich von der beschreibenden Darstellung der Erscheinungen der Erziehungsaufgabe zuwendet. Man erwartet, daß die Erziehungsaufgabe im einzelnen Fall aus der mit Sorgfalt erforschten Struktur und Dynamik des Lebens abgeleitet werde, und wird enttäuscht. Die Bühne bevölkert sich mit seltsamen Gestalten: von „Wirklichkeiten des Gesellschaftsvertrages“ ist die Rede, der „historischen Entwicklung des Menschheitsvertrages“, von „Kontrahenten im Gesellschaftsvertrage“, „Forderungen der menschlichen Gesellschaft“ (S. 5, 10, 11, 12, 29). In den geschlechtlichen Verirrungen wird ein „Zuwiderhandeln gegen die absoluten Formgebungen der Natur“ erblickt (S. 143). Straßer sagt: „Wo die Natur sich so unverkennbar reziprok aufeinander zurechtgebaut hat, wo Sinn und Zweck ihrer Einrichtungen so greifbar reziprok vor uns liegen, kann an der Norm doch kaum mehr gedeutet werden.“ (S. 140.) Der naheliegende Gedanke steriler Geschlechtsbeziehungen zwischen Personen verschiedenen Geschlechts kommt nicht auf oder wird unterdrückt. Die spielerische Verwendung der Gesellschaftsvertragsideologie sei nebenbei kritisiert. Mit dem verschwommenen Begriff von Gegebenheiten des Gesellschaftsvertrages dürfte therapeutisch nichts zu erreichen und die Pferdekur einer absoluten Gesellschaftslehre bei vielen Kranken für die Behandlung ungeeignet sein.

Es ist in diesem Zusammenhang unmöglich, auf die bestechenden Ausführungen über den Relativismus in dem Buch von Dr. Vera Straßer, Psychologie der Zusammenhänge und Beziehungen (Berlin 1921), ausführlich einzugehen. Die Zweifel, auf denen der Relativismus beruht, sind anderer Art, als die Verfasserin annimmt. Der Relativismus bestreitet nicht, daß es Erlebnisse gibt, die verschiedene, nach der Ausdrucksweise Straßers relative und absolute Qualität haben. Der Verfasserin sei darum nicht widersprochen, wenn sie von dem absoluten Zustand der gänzlichen Freiheit sagt: „Wir erreichen ihn in Augenblicken der sich selbst auflösenden Liebe zum einzelnen und zur Gemeinschaft, wir erreichen ihn auf dem schöpferischen Kulminationspunkte“ (S. 29). Der relativistische Zweifel entsteht, wenn nach der Gültigkeit eines Erlebnisses für andere Menschen gefragt wird. Der Relativismus verneint die Möglichkeit einer Ordnung des Zusammenlebens der vielen, in der die Beziehungspunkte des Systems von allen zum System gehörenden einzelnen gemeinschaftlichen, absoluten Erlebnissen gebildet werden. Das Relative kann nicht in einen Systemszusammenhang mit „Absolutem“ gebracht werden, und manches, was einer Zeit absolut scheint, erweist sich zu einer andern Zeit als relativ (Vaterlandsliebe, Kriegsbegeisterung). Die mißlungenen Versuche Straßers, die Vorstellung des Absoluten auf konkrete

* Engels: Ludwig Feuerbach und der Ausgang der klassischen deutschen Philosophie. Anhang: Marx über Feuerbach, Stuttgart, J. H. W. Dietz Nachf.

Fragen anzuwenden, machen dies augenscheinlich. Kann man an der Tatsache vorbeigehen, daß es Chen gibt, die aus biologischen Gründen oder zufolge bewußter Zielsezung kinderlos sind, und von „absoluten Formgebungen der Natur“ reden — um von mannigfaltigen andern Abweichungen von der angeblichen absoluten Form nicht zu reden? Ich widerspreche der Verfasserin auch darin nicht: „Die richtig Starken sind imstande, das Absolute zu erleben, suchen die Wege nach dem Absoluten, sind vom Absoluten auch in den täglichen relativen Beziehungen geleitet und spornen das alltäglich Relative zur Läuterung an“ (S. 31). Aber enthalten die Worte mehr als eine Ideologie? Ist damit ein Beziehungs-punkt eines Systems der Beziehungen der vielen gewonnen? Die Behauptung, daß die schwächeren Mitglieder der Gesellschaft — die Stärkeren unter ihnen! — aus der Relativität den Relativismus begründet haben, sei als kleine Ueberheblichkeit kritisiert und auf das Bekenntnis von Angelica Balabano ff hingewiesen, daß das Bewußtsein, daß die Wahrheit als solche relativ sei, weil wir in unserem Wissen und Können beschränkt seien, sie in der Suche nach der Wahrheit nur bestärkt habe.* Das Leben dieser außerordentlichen Frau ist eine eindrucksvolle Manifestation der Verbindung von Bewußtsein der Relativität alles Wissens und absolutem Erleben.

III.

„Menschen, denen normales Liebesglück beschieden ist, sollten duldsam sein; leider aber sind sie es oft nicht, weil sie sich das, wodurch sie bevorzugt sind, als Verdienst anrechnen, das nach ihrer Meinung andere nicht besitzen, die in Wirklichkeit doch nur weniger bevorzugt sind. So stellen sie sich auf ein hohes Piedestal, von dem sie meist nur herabsteigen, wenn ihre Kinder oder andere Menschen, die ihnen teuer sind, strauchelten. Es hat mich oft ergriffen, wenn ich in Gefängnissen zugegen war, wenn die Mütter ihre Söhne oder Töchter besuchten, die wegen eines schweren Sexualverbrechens verhaftet waren, mit welcher Liebe sie zu ihnen sprachen, und wie ihr Naturinstinkt ihnen förmlich verbot, anzunehmen, daß es sich bei ihnen, die sie doch nur von der guten Seite kannten, um wirkliche Verbrecher handeln sollte.“**

Unvergleichlich dünkt mich der Wert eines solchen absoluten Erlebnisses — nicht zu vergleichen mit dem Wert einer abstrakten Formulierung wie der am Anfang erwähnten, daß „Vergeltung der menschlichen Taten gemäß Verdienst und Schuld“ den „tieffsten Anforderungen der Gerechtigkeit und Sittlichkeit“ entspreche. Der Wert von abstrakten Formulierungen liegt nicht in der Substanz, sondern in ihrer Funktion: darin, daß sie die Mannigfaltigkeit ordnen, Gemeinsamkeiten und Uebereinstimmungen ausdrücken, wo für das sinnliche, nicht denkerische Verhalten Mannigfaltigkeit und zusammenhanglose Vielheit besteht. Um den Substanzwert abstrakter Formulierungen zu erfahren, muß auf die Erlebnisse zurückgegangen werden, die ihnen zugrunde liegen.

* Angelica Balabano ff, Erinnerungen und Erlebnisse, Berlin 1927, S. 9.

** Hirschfeld, Sexus, Bd. IV, S. 175.

Es muß immer wieder geprüft werden, ob diese Erlebnisse noch Realität besitzen. Andere Erlebnisse bedingen andere Formulierungen. Die Begriffe von Schuld und Verdienst mögen in den Kreisen weiterbestehen, die in der Lebensführung des Haltes dogmatischer Vorstellungen bedürfen. Differenzierteres Erleben, das ein so allgemeingültiges Erlebnis wie das liebende Verstehen des gefangen Verbrechers ins wissenschaftliche Bewußtsein hinaufhebt, findet in jenen Begriffen keinen Ausdruck. Die Forderung, daß die Strafrechtspflege *nachrichtig* sei, bedeutet für ein differenzierteres Erleben einen Grundpfeiler des Systems und einen alle Gebiete, nicht nur dasjenige der Sexualverbrechen durchziehenden Impuls der Praxis des Strafrechts. In welcher Weise der Sowjetgesetzgeber diese Forderung zu verwirklichen trachtete, ist im I. Abschnitt dieser Arbeit dargestellt.

Einen Grundpfeiler des Strafrechtsystems bildet der Gedanke der Sicherung der Gesellschaft. Wir sind uns dabei bewußt, daß wir den absoluten, auf der statischen Vorstellung eines „Ganzen“ beruhenden Begriff der „Gesellschaft“ notgedrungen für Sachverhalte verwenden, die relativ und dynamisch zu verstehen sind. Es ist falsch, eine „irreparable“ Verlezung von Rechtsgütern einer „Gesamtheit“ zu konstruieren, wo es sich um eine Mannigfaltigkeit von zeitlich und räumlich verschiedenen bestimmten, vorgehenden Relationen handelt. Der Verbrecher *verletzt* Rechtsgüter eines oder mehrerer einzelnen; er *gefährdet* Rechtsgüter der vielen. Das Verbrechen ist *Symptom* einer Gefahr, die den vielen droht, und der die organisierten vielen mit den Mitteln des Strafrechts begegnen. Ist die gestohlene Sache dem Bestohlenen zurückgegeben oder der Preis dem Ladenbesitzer, dem sie entwendet wurde, bezahlt, dann ist die vom Täter begangene Rechtsgüterverlezung *besiegt*. Anlaß zu behördlichem Einschreiten würde nicht mehr bestehen, wenn die Tat nicht einen Gefahrzustand offenbarte, gegen welchen die organisierten vielen sich mit den Mitteln des Strafrechts schützen. Daß die Tatbestände oft komplizierter sind als beim einfachen Diebstahl und die Beseitigung der Verlezung durch den Täter oft unterbleibt, übersehe ich nicht; aber ist in diesen Fällen damit etwas erreicht, daß die Handlung „vergolten“ wird? Kann Strafe differenzierterem Denken Beseitigung der Verlezung, Gutmachung, Wiederherstellung und Bewährung der rechtlichen Ordnung bedeuten? Bewährung der rechtlichen Ordnung sehe ich darin, daß zweckmäßige Anordnungen von Gerichten und Verwaltungsorganen getroffen werden, welche die Gutmachung von erlittenem und den Schutz gegen künftigen Schaden verwirklichen.

Mittel der Sicherungsfunktion der Strafe ist „das gesellschaftliche Unwerturteil über Tat und Täter“, das in der Strafe zum Ausdruck gebracht ist (v. Lüdt-Smidt, S. 349), ist die in der Erziehungsstrafe angestrebte Einwirkung auf den Verbrecher, ist die Einschließung des Verbrechers, seine zwangsweise Entfernung aus einem Gebiet, die Untersagung der Betreibung eines bestimmten Berufes oder Gewerbes, Amts- oder Dienstentsetzung usw. Von den Mitteln der Sicherungsfunktion der Strafe ist das „gesellschaftliche Unwerturteil“ das umstrittenste.

Die sogenannten „absoluten“ Strafrechtstheorien machen es, in verschiedener ideologischer Formulierung, zum Hauptmerkmal des Begriffs der Strafe: Strafe ist göttliches, sittliches, rechtliches Unwerturteil über den Täter (B i n d i n g , Grundriß, S. 203 ff.). Die „relativen“ Theorien verzichten auf Spekulationen über das ideologische Sein der Strafe; sie untersuchen die tatsächlichen Wirkungen der Strafe; Strafe ist eine zweckvolle Schöpfung der organisierten Vielheit; ist die Strafe dank ihrer Organisation imstande, die Gesellschaft gegen die Kriminalität wirksam zu sichern, dann bedarf es zu ihrer Rechtfertigung keiner weiteren Gründe. Wert und Unwert eines Menschen sind vielleicht zu komplizierte und hohe Dinge, um den Entscheid darüber einem beliebigen Richterkollegium zu überlassen, vorausgesetzt, daß die Fiktion eines Unwerturteils nicht genügt.

Der Umstand, daß materielle und formelle Gesetzesbestimmungen den Prozeßvorgang formalisieren, darf nicht darüber täuschen, daß letzterer — psychologisch betrachtet — von keiner andern Beschaffenheit ist als irgendein Vorgang, der sich außerhalb des Gerichtsaals abspielt. Die Akteure des Prozesses sind Menschen, nicht die Rechtsordnung. — Menschen, die die Motive ihrer Entscheidungen aus ihrer Erfahrung beziehen, geleitet von der relativen Kenntnis der Begriffe und der Technik des Rechts. So weist die Intensität des Erlebnisses der am Prozeß Beteiligten große Unterschiede auf. Eine große Zahl von anfcheinend geringfügigen Prozessen erledigt der Richter im „Handumdrehen“. Der Angeklagte kann sich nicht verteidigen; was er zu seiner Verteidigung zu sagen hat, bleibt unberücksichtigt, weil das auf dem Vergeltungsgedanken beruhende Gesetz nicht nur die Voraussetzungen der Strafe, sondern auch der Strafmilderung formalisiert hat. Das Auseinanderfallen von juristischer und psychologischer und menschlicher Beurteilung gestaltet sich oft zum schweren Konflikt. Ein Fall, den ich jüngst vor Gericht zu vertreten hatte, sei mitgeteilt.

Der Angeklagte war ein 1899 geborener Ungar. Die Eltern waren vermögend; beide sind früh gestorben, die Mutter durch Selbstmord. Die Erziehung des Knaben lag in den Händen einer Hausdame. Als junger Mensch, der an dem Geschick seines Landes innersten Anteil nahm, hat der Angeklagte den Krieg mitgemacht. Unter der Räteregierung trat er auf die Seite der Revolutionäre; 1919 mußte er aus Ungarn fliehen. Seither zieht er von Ort zu Ort, ohne Möglichkeit, sich aufzuhalten, eine Stelle anzunehmen, von der Polizei verfolgt, immer wieder wegen Paßvergehens und in der Not begangener Eigentumsdelikte bestraft. In Mannheim lag er nach einem Blutsturz im Spital, floh in schwerkrankem Zustand, als die Polizei ihm auf den Fersen war. In Zürich verkaufte er Aquarelle, um sich Mittel zu verschaffen, bezeichnete sich fälschlich als den Maler. Dadurch kam er in die Hände der Polizei. Das Bezirksgericht verurteilte ihn wegen wiederholten wissentlichen Gebrauchs gefälschter Ausweispapiere zu 14 Tagen Gefängnis. Zehn Tage nach der Verurteilung erhielt ich einen verzweifelten Brief von ihm aus dem Gefängnis in Lausanne. „Mein ganzes Leben“, schreibt er, „ist

voll von Halbheiten, von Häßlichkeiten, von Traurigkeit, von Elend und Gefängnis und Polizei. Was nützt es mir, daß ich gut in der Mathematik und Geometrie vorwärts kam? Vom Lebensglück weiß ich nichts, denn das Schicksal fuhr mir immer dazwischen. Ich weiß nur, daß ich seit 1923 ... mit Willen — ehrlichem und gutem —, Energie und Ausdauer gekämpft habe, um Mensch zu werden, um leben zu können. Vergebens. Man trieb mich weg ... Krank, mit einer verfaulten Lunge, ohne Hilfe, geheizt, gestoßen, und kein Gesetz und kein Mensch nimmt sich meiner an."

Das ist nicht ein vereinzelter, sondern täglicher Fall, der mehr wertvolle Anregungen für das kriminalistische Denken enthält als hundert ausgewählte Musterfälle, die zur Unterstützung einer abstrakten Strafrechtstheorie verwendet werden.

Wohl dem geheizten Wild, das der Zufall durch ein Loch in dem drohenden Ring der Verfolger entweichen läßt! Dem verfolgten Verbrecher steht im System des Vergeltungsstrafrechts eine schmale rettende Pforte offen: die Strafbarkeit einer Handlung ist ausgeschlossen bei Unzurechnungsfähigkeit des Handelnden, wenn seine Geistestätigkeit „zur Zeit der Begehung der Tat in dem Maße gestört war, daß er die Fähigkeit der Selbstbestimmung oder die zur Erkenntnis der Strafbarkeit der Tat erforderliche Urteilstatkraft nicht besaß“ (Zürch. St. G. B. § 44). Straßer bemüht sich in bemerkenswerter Weise um die Verbreiterung der Pforte. Er bekämpft den Begriff der verminderten Zurechnungsfähigkeit: „Entweder lebt die Persönlichkeit als Gesamtheit in ihren Beziehungsverirrungen und -verwirrungen, ... oder die gesamte Persönlichkeit ist fähig, sich durchzusezzen, mit der sie umgebenden Welt ins Gleichgewicht zu kommen, während sie in einer bestimmten Richtung erkenntnisblind, erkenntnisschwachsinnig sich ausnimmt. Dann aber ist sie auch in dieser Richtung nicht vermindert, sondern gänzlich nicht zurechnungsfähig, so daß wir von einer allgemeinen und von einer partiellen Zurechnungsfähigkeit (Unzurechnungsfähigkeit) reden können“ (S. 41). Den Begriff der partiellen Unzurechnungsfähigkeit erläutert Straßer an dem Beispiel eines von ihm begutachteten Schiebers: „Es handelte sich darum, den psychologisch fundierten Nachweis zu erbringen, daß der begutachtete Gemeinschaftsschädling ... die Erkenntnis in die Rechtswidrigkeit seiner Handlung nicht besessen habe. Es fehlte ihm der Bewußtseinsinhalt, daß er sein Vaterland (!!) mit seinem Geschäftsgebaren geschädigt hatte ... Er sei ein geschobener Schieber gewesen“ (S. 64). Es müsse auf die „viel zu wenig beachtete Konstellation, wo wir nicht von Krankheit und nicht von einer allgemeinen, sondern sozusagen insulären Erkenntnisunfähigkeit reden können, und wo deswegen die Handlung nicht als zurechenbar und willensfrei im Sinne des Gesetzes betrachtet werden darf, hingewiesen werden“ (S. 72). Straßer unterscheidet hinsichtlich der Zurechnungsfähigkeit drei Kategorien von Menschen: 1. der typische Verbrecher, der gesunde Haltlose; 2. der Kranke, frankhaft Beziehungsverirrte und Beziehungsverwirrte; 3. der Gesunde, nicht typische Verbrecher (S. 76 ff.). „Unter diesen Gesunden ... gibt es

nun einzelne, bei denen sich die Handlung zu ihrer ganzen Persönlichkeit wenn auch nicht *frankhaft*, so doch *inkongruent* ausnimmt, die keinen Zweck einer Rechtswidrigkeit verfolgen, die in der sonstigen allgemeinen, positiven Erkenntnisfähigkeit eine solche in der Richtung der verbrecherischen Handlung nicht besitzen, die bei allgemeiner und sozialer Orientierungsfähigkeit sich als *orientierungsunfähig* erweisen.“ Dieser „Typus des Gesunden ist, wenn auch nur ab und zu, so doch auf bestimmten Gebieten und in vereinzelten asozialen Handlungen der *Unzurechnungsfähigkeit* und *Willensunfreiheit* unterworfen. Zweckunwissentlicher Mangel an Erkenntnis der Zusammenhänge braucht nicht *frankhaft* zu sein, führt aber dazu, den Willen falsch gebunden zu haben“ (S. 78).

Diese Formulierungen beruhen auf einem einheitlichen Motiv: dem Bestreben, außer den manifesten Kranken eine große Anzahl nicht manifest er Kranker und Gesunder, wenn sie durch medizinische oder pädagogische Maßnahmen beeinflussbar scheinen, den „schematischen, undifferenzierten Strafvollzugsmaßnahmen“ zu entreißen. Die Einstellung des Arztes und Erziehers ist in diesen Formulierungen unverkennbar. Zur Einseitigkeit wird die Einstellung, wo Straßer von dem gesunden Haltlosen spricht — dem gemeinen Dieb, Betrüger, Schwindler, Schieber, Lump, korrumpten Lüstling und Gewaltmensch (S. 54, 123). Wer ist „ *dieser gemeine Verbrecher*“? Die Vorstellung des Teufels beruht wie die Vorstellung Gottes auf einer Fiktion. „Für uns“ ... gibt es einen reinen Verbrecher, den wir nicht entshuldbar sehen wollen“ (S. 87). Die Objektivität Straßers scheint hier durch die Idee des Absoluten getrübt; oder liegt die Gemeinheit des Haltlosen darin, daß er der medizinischen und pädagogischen Beeinflussung unzugänglich ist? Mancher Rechtsbrecher zieht eine gemessene Strafe erzieherischer Einwirkung vor. Auch darin offenbart sich die Relativität auch des erzieherischen Standpunktes. Das Ungenügen der Straßerschen Abgrenzung wird offensichtlich, wenn man sich auf einen andern, soziologischen Standpunkt stellt. Wenn ein überliefelter Begriff den Anforderungen einer geänderten Praxis nicht genügt, kann eine Zeitlang auf dem Wege der Interpretationsfähige und Unzurechnungsfähige zur Anwendung kommen, wo der Begriff durch einen neuzeitlichen ersetzt werden muß. Zurechnungsfähigkeit und Unzurechnungsfähigkeit nehmen in einem neuzeitlichen Strafrechtssystem nicht die zentrale Stellung ein, die sie im Vergeltungsstrafrecht behaupten. Sichernde Maßnahmen von gerichtlichen und administrativen Organen, die auf Zurechnungsfähige, vermindert Zurechnungsfähige und Unzurechnungsfähige zur Anwendung kommen, werden die Maßnahmen der strafrechtlichen Vergeltung ersetzen. Anderseits werden auch bei ausdehnender Interpretation des Begriffs der Unzurechnungsfähigkeit nicht alle Fälle von ihr umfaßt, in welchen die Strafbarkeit eines Verhaltens auszuschließen ist. Es gibt Fälle, in denen der Ausschluß der Strafbarkeit zu verlangen ist, obgleich Unzurechnungsfähigkeit im psychiatrischen und psychologischen Sinn nicht vorhanden ist. Diese letzteren Fälle liegen dem Soziologen näher als dem Psychiater. Im Interesse der vielen wäre zu verlangen, daß der Staat die relativ

Gesunden, Zurechnungsfähigen schone, ein destruktives Eingreifen auf das unumgänglich Notwendige beschränke. Notwendig ist die Sicherung der vielen durch zweckmäßige Anordnungen. Unnötig ist der Kultus, der mit der Ideologie von der „gerechten Vergeltung“ getrieben wird, die falsche Idealisierung einer von früheren Jahrhunderten übernommenen *Barbarei*.

In dem oben mitgeteilten Fall des Ungarn hätte die Bewilligung einer Polizeibehörde zum Aufenthalt und Antritt einer Stelle, die Einbürgerung, gestützt auf ein in Vergessenheit geratenes Bundesgesetz betreffend die Heimatlosigkeit vom 3. Dezember 1850, genügt, um weiterem Delinquieren des Angeklagten vorzubeugen. Statt dessen wird der Unglückliche in einem durch viele Jahre dauernden aussichtslosen Kampfe von den gesellschaftlichen und staatlichen Institutionen aufgerieben. Die Aeußerung eines Richters nach der Gerichtsverhandlung, daß man sich klein vorgekommen sei angesichts des Unglücks dieses Menschen, deutet an, welche moralischen Konflikte von dem scheinbar auf moralischer Grundlage stehenden Vergeltungsstrafrecht hervorgerufen werden.

Ich hatte einen Fall von passiver Abtreibung zu vertreten. Die Frau hatte zufolge eines tuberkulösen Hüftleidens ein stark verkürztes Bein. Die medizinische Indikation der Abtreibung war nicht begründet, trotzdem der behandelnde Arzt aussagte, daß eine „gewisse“ Möglichkeit der Aktivierung der tuberkulösen Prozesse durch die Schwangerschaft bestanden habe. Die Frau wurde schuldig gesprochen, der Gerichtshof milderte das Urteil durch Gewährung der bedingten Verurteilung. Die Handlung war hier so offensichtlich aus menschlicher und finanzieller Not entstanden, daß ein nicht durch starre gesetzliche Bestimmungen eingeengter Richter die Angeklagte freigesprochen hätte. Wie oft kommt es vor, daß der Richter, vom Übermaß menschlichen Leides und Unglücks des Angeklagten erschüttert, dem Gesetz gehorchart, Vergeltung üben muß! Der darin liegende Konflikt wird dadurch nicht beseitigt, daß das Gesetz den Richter anweist, unter bestimmten Umständen die Strafe „innerhalb der durch das Gesetz bestimmten Grenzen“ zu „mildern“ (Zürch. St. G. B., §§ 58, 60). Auch das „milde“ Urteil ist ungerecht und dem Zweck der Strafe zuwider, wenn der Angeklagte Anspruch auf Freispruch hat.

Noch ein Wort über die bedingte Verurteilung. Straßer glaubt, daß die bedingte Verurteilung „immer als Gnadenakt, sondern stets als erzieherische Strafart gewertet werden sollte“ (S. 37). Sollten nicht beide Gedanken der Nachsicht gegenüber dem Angeklagten und der erzieherischen Einwirkung auf ihn nebeneinander Platz haben? Ich halte dafür, daß die bedingte Verurteilung dem Angeklagten, der zum erstenmal wegen eines Vergehens bestraft werden muß, immer gewährt werden sollte, wenn nicht eine radikale sichernde oder erzieherische Maßnahme unumgänglich scheint. Der von Straßer gewählte Weg ist nicht unbedenklich. Als Verteidiger habe ich mich oft widerstrebend dazu entschlossen, um einem Angeklagten zu helfen, die Eselspforte der Unzurechnungsfähigkeit zu

benützen. Ein Sachverständiger, der dem Angeklagten Wohlwollen entgegenbringt, ist im Zweifelsfall geneigt, die Unzurechnungsfähigkeit zu bejahen. Ob die Feststellung der Unzurechnungsfähigkeit in allen Fällen das richtige Mittel zum richtigen Zweck: der Freisprechung des Angeklagten, ist, möchte ich bezweifeln. Eben habe ich die Akten eines Falles beiseite gelegt, in welchem die wegen Erpressung Angeklagte von den Aerzten der Staatsanstalt unzurechnungsfähig erklärt wurde, offensichtlich aus dem Bestreben, die Bestrafung der etwas geistesschwachen Frau zu verhindern. Die Frau lehnt sich gegen die Unzurechnungsfähigerklärung auf und verlangt, vor Gericht gestellt zu werden. Mit Recht; der Fehler liegt am Gesetz, das dem Richter nicht die Freiheit des Handelns einräumt, die er zu einem Entscheid benötigt, der auf einer allseitigen Abwägung der Umstände des Falles beruht.

Psychiatrie und Psychologie sind neben der Soziologie die wichtigsten Hilfsmittel der Strafrechtspflege. Die sehr eingehenden Ausführungen Straßers über das Zusammenarbeiten von Richter und psychologischem und psychiatrischem Sachverständigen gehören zum Wertvollsten des Buches. Aber die Erneuerung der Strafrechtspflege, ihr Aufbau aus den geistigen Elementen, aus welchen unsere Kultur aufgebaut ist, ihre Einfügung in diese Kultur, ist von diesen Disziplinen nicht zu erwarten. Dies kann nur die aus allen Lebensgebieten schöpfende Strafrechtswissenschaft leisten. Der Strafrechtspflege muß eine Aufgabe gegeben werden, die sachlich abgrenzbar und erfüllbar ist. Diese Aufgabe muß nicht aus dem Kopf erfunden, sondern den natürlichen und notwendigen Anforderungen entnommen werden, welche an eine Organisation des Zusammenlebens der vielen zu stellen sind. In Ideologien gekleidete Überreste der Barbarei müssen ferngehalten werden. Die einzige Aufgabe, welche diese Voraussetzungen erfüllt, ist die Sicherung der organisierten vielen durch zweckmäßige Maßnahmen. Mit beispieloser Rühnheit haben die Russen diesen Aufbau unternommen. Möge man sich im westlichen Europa nicht durch tragisches politisches Vorurteil und Festhalten am Hergestrichen hindern lassen, den Vorgängen im Osten mit offenem Auge zu folgen. Größte Aufmerksamkeit sei der auf den neuen Strafgesetzen der russischen Republiken fußenden Praxis geschenkt!

Landwirtschaft und Absatz.

Von Franz Schmidt, ing. agr.

Mitte April dieses Jahres ging durch die Presse die Meldung von der Gründung einer „Kommission für Schlachtviehverwertung“. Die Anregung für diese Gründung ist von einer Versammlung der „Gesellschaft schweizerischer Landwirte“ aus gegangen, an der Dr. H. Oswald (Brugg) einen Vortrag über Schlachtviehverwertung gehalten hatte (13. Januar 1928).